



MANDANTEN DATENSCHUTZ

Auftragsverarbeitung für die Nutzung
der Anwendungsplattform der
SEEWARA GmbH

Auftragsverarbeitung (Datenschutz)

Für die Vertragspartner Mandant & SEEWARA GmbH

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Zwischen

dem Mandanten [Mandant], Kontaktdaten unter app.seewara.com/settings

– nachstehend „Auftraggeber“ genannt –

und

SEEWARA GmbH, August-Bebel-Straße 27, 14482 Potsdam, Deutschland

– nachstehend „Auftragnehmer“ oder „SEEWARA“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Mit separater Vereinbarung (unter app.seewara.com/settings - nachfolgend als „LEISTUNGSVEREINBARUNG“ bezeichnet) hat der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer die Nutzung von dessen elektronischer Plattform vereinbart, wodurch dem Auftraggeber ermöglicht werden soll, über die Plattform dritte Buchhalter und/oder Steuerberater mit plattformbasierten Kontierungsleistungen zu mandatieren. Hierzu erbringt der Auftragnehmer bestimmte hiermit in Zusammenhang stehende Leistungen auf Software-as-a-Service-Basis und stellt darüber hinaus dem Auftraggeber bestimmte Serverkapazitäten zur Archivierungszwecken zur Verfügung. Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers im Sinne von Art. 4 Ziff. 8 und Art. 28 DS-GVO. Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist die Einhaltung der nachfolgend genannten Aufgaben durch den Auftragnehmer betreffend des Datenumgangs im Zusammenhang mit der LEISTUNGSVEREINBARUNG.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Aus der LEISTUNGSVEREINBARUNG ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung wie unter Absatz 2 beschrieben.

(2) Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten:

Personenbezogene Datenkategorien	Belegbezogene Datenkategorien
1. Vorname	17. Art des Dokuments
2. Nachname	18. Belegdatum
3. Geschlecht	19. Betrag
4. Anschrift (Str, Nr, PLZ, Stadt, Land)	20. Ober- und Unterkonten kontierter Belege für Mandanten
5. E-Mail	21. Aktivitäten
6. Telefonnummer	
7. Profilbild	
8. Name des Unternehmens	
9. Abweichende Unternehmensdaten ja/nein	
10. Anrede des Ansprechpartners	
11. Name des Ansprechpartners	
12. E-Mail des Ansprechpartners	
13. Telefonnummer des Ansprechpartners	

14. Anschrift des Unternehmens (Str, Nr, PLZ, Stadt, Land)
15. Leistungspaket („Paket“) von Mandanten
16. Vernetzung des Mandanten mit Dienstleister

Art und Zweck der Datenverarbeitung

Speicherung der auf Kontierungsunterlagen enthaltenen oben genannten Daten, wobei der Auftragnehmer hierzu seinerseits den Webhosting Provider Host Europe GmbH mit Sitz in 50672 Köln, Deutschland nutzt.

(3) Dem Auftragnehmer ist eine abweichende oder über die Festlegungen in der LEISTUNGSVEREINBARUNG hinausgehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten untersagt.

(4) Der Kreis der durch den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrags Betroffenen umfasst folgende Personenkategorien:

- Den Auftraggeber und dessen Mitarbeiter
- Lieferanten und Dienstleister des Auftraggebers bzw. deren Mitarbeiter

(5) Gebiet

Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 bis 49 DS-GVO erfüllt sind.

(6) Die Vorschriften dieses Vertrags finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der LEISTUNGSVEREINBARUNG in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.

(7) Technisch-organisatorische Maßnahmen

(a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern

(b) Es ist den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrags betraut werden (im Folgenden „MITARBEITER“ genannt), zur Vertraulichkeit verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b DS-GVO) und die Einhaltung dieser Verpflichtung mit der gebotenen Sorgfalt sicherstellen. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen der Mitarbeiter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

(c) Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DS-GVO und wird diese für die Dauer der Verarbeitung der Daten aufrechterhalten.

(d) Dem Auftraggeber ist auf Verlangen die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen („TOMS“) gemäß Anlage 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(8) Anfragen und Rechte Betroffener

(a) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12 bis 22 sowie Art. 32 bis 36 DS-GVO.

(b) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und dessen Weisungen abwarten. Der Auftragnehmer wird ohne entsprechende Einzelweisung des Auftraggebers mit der betroffenen Person nicht in Kontakt treten. Soweit durch die Weisung des Auftraggebers eine Mitwirkung des Auftragnehmers erforderlich ist, ist der Auftragnehmer hierzu gegen Erstattung der anfallenden Kosten verpflichtet.

(9) Sonstige Pflichten

Zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrags übernimmt der Auftragnehmer folgende Pflichten:

- Führung eines Verzeichnisses zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO. Dem Auftraggeber ist das Verzeichnis auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- Schriftliche Bestellung – soweit gesetzlich vorgeschrieben – eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gem. Art. 38 u. 39 DS-GVO ausüben kann. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber dessen Kontaktdaten zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitteilen. Bei einem Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners für den Datenschutz sind dem Auftraggeber unverzüglich die Details des Nachfolgers in Textform mitzuteilen.
- Unverzügliche Information des Auftraggebers durch den Auftragnehmer, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist, wenn beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter die Daten gefährdet werden. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DS-GVO liegt.

(10) Keine Unterauftragsverhältnisse

Dem Auftragnehmer ist es unter Maßgabe von Art. 28 Abs.2 S.2 DS-GVO gestattet, im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer einzubeziehen.

§ 3 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, sich regelmäßig von der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. § 2 Abs. 7 lit. d dieses Vertrags, zu überzeugen. Hierfür kann er zB Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung (3 Wochen) zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.

(2) Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe des Auftragnehmers nehmen. Die Vertragsparteien werden sich rechtzeitig über den Zeitpunkt sowie die Art der Prüfung verständigen.

(3) Das Kontrollergebnis wird vom Auftraggeber dokumentiert, der es dem Auftragnehmer mitteilt. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Verfahrensänderungen mit, wenn bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt werden, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern.

(4) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrags erforderlich sind. Kosten, die dem Auftragnehmer durch seine Unterstützungshandlung entstehen, sind ihm im angemessenen Umfang zu erstatten.

§ 4 Informations- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Vertrags beschäftigte Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 60 Stunden in Schriftform oder elektronischer Form informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldungen gem. § 4 Abs. 1 S. 1 enthalten jeweils zumindest die in Art. 33 Abs. 3 DS-GVO genannten Angaben.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber im Falle des § 4 Abs. 1 bei der Erfüllung seiner diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe – und Informationsmaßnahmen im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen, informiert den Auftraggeber hierüber und ersucht diesen um weitere Weisungen.

§ 5 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten nur im Rahmen der LEISTUNGSVEREINBARUNG und ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers iSv Art. 28 DS-GVO (Auftragsverarbeitung).

(2) Sämtliche erteilte Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren. (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstoße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

§ 6 Rückgabe von Datenträgern und Löschung von Daten

(1) Es besteht Einigkeit, dass nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der LEISTUNGSVEREINBARUNG – der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten hat, soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung dem Auftraggeber vorzulegen. Entstehen durch eine Löschung vor Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten, so trägt diese der Auftraggeber.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Löschung schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren; § 3 Abs. 2 dieses Vertrags gilt hierfür entsprechend.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende der LEISTUNGSVEREINBARUNG hinaus die ihm im Zusammenhang mit der LEISTUNGSVEREINBARUNG bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

§ 7 Auftragsdauer, Kündigung

(1) Die Dauer dieses Vertrags entspricht der Dauer der LEISTUNGSVEREINBARUNG, sofern sich aus den Besonderheiten des vorliegenden Vertrags nichts anderes ergibt. Im Zweifel gilt eine Kündigung der LEISTUNGSVEREINBARUNG auch als Kündigung dieses Vertrags und eine Kündigung dieses Vertrags als Kündigung der LEISTUNGSVEREINBARUNG.

(2) Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung der Vertragsparteien bestimmt sich nach Art. 82 DS-GVO. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag oder der LEISTUNGSVEREINBARUNG bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Vertragsparteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Vertragspartei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist. Gleiches gilt entsprechend bei Verhängung einer Geldbuße gegen eine Vertragspartei, wobei die Freistellung in dem Umfang zu erfolgen hat, in dem die jeweils andere Vertragspartei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

§ 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Auf vorliegenden Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, d. h. Potsdam.

(3) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Potsdam.

§ 10 Sonstiges

(1) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieses Vertrags haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vertragsbestimmung.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.

Stadt (Ort) des Auftraggebers, Datum der Konto-Registrierung

– Auftraggeber –

Stadt (Ort) des Auftragnehmers, Datum der Konto-Registrierung

– Auftragnehmer –

Anlagen

Anlage 1

Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, trifft SEEWARA die nachfolgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM).
- (2) Hierunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a. Verschlüsselungsmaßnahmen (Kryptografisches Konzept)
 - b. Aufschlüsselungen, wer Zugang zu welchen Daten hat (IT Lead, Geschäftsführung, Trennungsgebot)
 - c. Informationen zur Serverredundanz und Serversicherheit, um Verfügbarkeiten zu garantieren (vgl. § 2 Abs. 2 TOM)
- (3) Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden die vier Schutzziele des Art. 32 Abs. 1 b) DSGVO, namentlich die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme, berücksichtigt. Eine rasche Wiederherstellung nach einem physischen oder technischen Zwischenfall ist gewährleistet. Alle technischen und organisatorischen Maßnahmen werden regelmäßig gemäß Art. 32 Abs. 1 d) DSGVO auf ihre Wirksamkeit hin geprüft.
- (4) SEEWARA hostet die gesamte Buchhaltungs-Plattform (im Folgenden „App“) über den Webhosting Provider Host Europe GmbH mit Sitz in 50672 Köln, Deutschland (im Folgenden „Host Europe“). Die TOM von Host Europe, zu deren Einhaltung sich SEEWARA dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet ist, finden sich online unter folgenden Links: www.hosteurope.de/dokumente

SEEWARA GmbH

MANDANT